

**Betriebssatzung  
der Stadt Erkrath  
für den städtischen Abwasserbetrieb  
vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Erkrath wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Stadt Erkrath anfallende Abwasser schadlos zu beseitigen.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadt Erkrath - Städtischer Abwasserbetrieb“.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des städtischen Abwasserbetriebes wird ein Betriebsleiter benannt.
- (2) Der städtische Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städtischen Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses beschränken sich ausschließlich auf Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes.

## 2 Betriebssatzung

---

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Erkrath ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500 € übersteigen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, dem Betriebsausschuss jeweils schriftlich über Auftragsvergaben und den Abschluss von Verträgen zu berichten deren Wert im Einzelfall 30.000 € bei Vergaben nach VOL/VOF u.a. 40.000 € bei Vergaben nach VOB übersteigt.

Der Bericht umfasst mindestens die Beschreibung der Maßnahme, die Art der Vergabe, die Zahl der Bietenden, den Auftragnehmer, die Auftragssumme und die Ausführungszeit.

- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkrath entsprechend Anwendung.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss haftet wie die Betriebsleitung für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtenengesetz.

### **§ 5**

#### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge),
- die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Der Betriebsausschuss ist bei den Einstellungen ab Entgeltgruppe 11 zu beteiligen.
- (2) Die bei dem städtischen Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Erkrath aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abwasser nachrichtlich geführt.

## **§ 9**

### **Vertretung der städtischen Abwasserbetriebe**

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Erkrath in den Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des städtischen Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Der Bürgermeister  
- Städtischer Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath“ -

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den zur Zeit geltenden

Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkrath bezüglich der Bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 2.556.459,41 €.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle

der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993 außer Kraft.

Erkrath, den 17.07.2013

Werner  
Bürgermeister